

Kirche und Denkmalschutz

Tagung vom 17. bis 19. Oktober 1979 in Bad Boll, Landkreis Göppingen

In der Evangelischen Akademie Bad Boll trafen sich Bau- und Kunstsachverständige der Kirchen, Vertreter kirchlicher und staatlicher Bauämter, freie Architekten und Restauratoren mit Mitarbeitern des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg zu einem dreitägigen Meinungsaustausch.

Aus der Fülle der Themen und Probleme, die die ständige gemeinsame Betreuung von Kulturdenkmälern im Besitz der Kirchen aufwirft, wurde auf Wunsch der Denkmalpflege, ausschließlich der Bereich der Sakralbauwerke zum Tagungsgegenstand gewählt. Denn für sie als Ort der Liturgie, gilt im baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz eine besondere Regelung, die in der konservatorischen Praxis bisweilen schwierige Fragen aufwirft.

§ 11 Denkmalschutzgesetz, um den es sich hier handelt, bezieht sich auf „Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen“. „(1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der Oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit der Oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft ins Benehmen.“ Das heißt, sobald im Kirchengebäude gottesdienstliche Belange geltend gemacht werden können, haben bei den daraus folgenden praktischen Maßnahmen gottesdienstliche Gesichtspunkte den Vorrang vor konservatorischen.

Nun stehen sich kirchliches Bauamt, beauftragter Architekt, Kirchengemeinde und Denkmalpfleger am Ort des Geschehens natürlich nicht von vornherein auf Kollisionskurs gegenüber. Im Normalfall treffen sich die Beteiligten und formulieren ihre Interessen und die Notwendigkeiten, die sich aus dem Bauwerk ergeben, wobei der Denkmalpfleger naturgemäß vorrangig die Interessen des Kulturdenkmals vertritt. In gemeinsamen Überlegungen lassen sich dann meist die unterschiedlichen Belange vereinbaren, bevor noch die denkmalschutzrechtliche und administrative Seite hinzukommt. Konzentriert sich aber ein möglicher Widerstreit der verschieden gelagerten Ansprüche auf gottesdienstliche Belange, wäre es aus der Sicht der Denkmalpflege dienlicher, wenn diese in grundsätzlicher Weise nach Form, Inhalt, Umfang und besonderer Auswirkung definiert werden könnten, um Reibungspunkte im Denkmalpflegebereich im voraus einzuschränken oder zu beseitigen.

Den Fragen der Denkmalpflege standen Fragen der Kirchen nach allgemeingültigen, über den Einzelfall hinausgehenden konservatorischen Richtlinien gegenüber, die im Vorfeld der Maßnahmen als „Leitlinien“ um eine Kollision herumführen könnten. Unklarheiten also auf beiden Seiten – wohl als Ergebnis mangelnder gegenseitiger Information und der durch Personal- und Zeitmangel häufig fehlenden Möglichkeit, sich in der erforderlichen Intensität zu be-

sprechen. Es war Ziel der Tagung, diese Situation zu verbessern und in offenen kritischen Diskussionen Einsichten zu vermitteln.

In seinem Einführungsreferat erläuterte Hauptkonservator Cichy vom Landesdenkmalamt Positionen und Fragen der Denkmalpflege in der Fürsorge für gottesdienstliche Versammlungsräume. Als klärende Voraussetzung des Gesprächs definierte er zunächst die beiden häufig fälschlicherweise synonym gesehenen Begriffe Denkmalpflege und Denkmalschutz. Beide dienen zwar der Erhaltung von Kulturdenkmälern, aber auf unterschiedlichen Wegen. Während Denkmalpflege nach wissenschaftlich abgesicherten Kriterien Maßnahmen zur Denkmalerhaltung begründet, betreut und fördert – ist es Aufgabe des Denkmalschutzes den Denkmalbestand mit Hilfe des Gesetzes vor Bedrohung und Gefährdung zu bewahren. Nicht von sich aus, sondern nur mit Hilfe des Denkmalschutzes kann die Denkmalpflege konservatorische Anliegen zum Wohl der Denkmale durchsetzen. Dabei hat der Denkmalschutz die Pflicht, im Streitfall denkmalpflegerische und konkurrierende öffentliche oder private Interessen gegeneinander abzuwägen. Er kann sich also im Einzelfall durchaus gegen Empfehlungen des Landesdenkmalamtes aussprechen. Aber auch die Konservatoren haben schon im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit auf andere Anliegen Rücksicht zu nehmen, zum Beispiel auf die Zumutbarkeit der als konservatorisch notwendigen erkannten Maßnahmen – und dies im Vorfeld der Verwaltungsentscheidung. Auch wenn der Denkmalpfleger von den Forderungen auszugehen hat, die das Original als historisches Dokument stellt, muß er dennoch mit seinen Verhandlungspartnern zu einer abgewogenen, technisch und finanziell realisierbaren Entscheidung kommen. Denn Erhaltung von Kulturdenkmälern ist kein Selbstzweck, sondern liegt im öffentlichen Interesse – ein Interesse, das sich auf die historische Orientierungsmöglichkeit heutiger und künftiger Menschen richtet.

Beim Kirchenbauwerk gerät der Konservator nun in den Abwägungsprozeß, inwieweit er am Baudenkmal neuen Bedürfnissen der Kirchengemeinde Raum geben kann. Es fällt jedoch nicht immer leicht, vor der Durchführung einer Maßnahme zu entscheiden, wo Grenzen gottesdienstlicher Belange liegen und wann sie ausreichend beachtet sind oder wann ein darüber hinausgehender Eingriff stattfindet, denn häufig bedingt eine Veränderung zahlreiche weitere.

Aus evangelischer Sicht bezeichnete Pfarrer Rößler, Tübingen, das Gesetz als gute Grundlage für die Abstimmung von im Grunde gemeinsamen Interessen, die dort divergieren, wo bauliche Tradition neue Formen der Liturgie behindert. Liturgie ist gewachsen und stellt eine geschichtlich varierende Größe dar. Somit sind gottesdienstliche Belange nicht mit dem Hinweis auf den Status quo definiert und lassen sich auch nicht formelhaft festlegen. Ihre Grundlage ist der Glaube. Die Gemeinden setzen ihre gottesdienstlichen Belange selbst, die Kirchenbehörden geben durch entsprechende Formulierungen allenfalls den Rahmen. Im

Neuen Testament gibt es nur Modellpunkte für die Liturgie, und diese Grundstruktur wird durch die verschiedenen Landeskirchen ausgeformt. Die lockere Aneinanderreihung der liturgischen Punkte verhindert eine Ritualisierung und ermöglicht es, weitere Formen zu integrieren. Die Kirche ist nicht per se Gotteshaus, sie wird dies erst durch die Interaktion von Gott und Mensch. Diese Wechselbeziehung muß auf den vielfältigsten Wegen gefördert werden, und diesen hat sich der Raum unterzuordnen. Eine amtliche Bestimmung gottesdienstlicher Belange ist heute nicht beziehungsweise kaum möglich, zumal ständige Bemühungen um die Gemeinden Rücksichten auf deren heutige Bedürfnisse erfordern.

Der Kirchenraum darf also zum Nutzen des Gebrauchs korrigiert werden. Dabei besteht in der räumlichen Zueinanderordnung der liturgischen Stätten – Altar, Kanzel, Orgel und Taufstein – ein großer Spielraum. In der Abwägung zwischen bewahrender Treue gegenüber dem Erbe und der Verantwortung gegenüber Aufgaben unserer Zeit gilt es in jedem Einzelfall, neu zu entscheiden und den Weg zwischen erstarrter Bewahrung und vordergründiger Aktualität zu finden.

Aus katholischer Sicht betonte Erzbischöflicher Konservator Ronig, Trier, die Notwendigkeit von Traditionen für die Kirche, wenn sie sich verankern will. Kirche ist mehr als aktuelle Versammlung, Kontinuität bildet einen Teil von ihr. So zeigt die Anordnung der liturgischen Stätten auch ohne Versammlung die Verfassung der kirchlichen Gemeinschaft. Liturgie war zu allen Zeiten Hauptfaktor im Kirchenbau, das gilt auch für gewandelte aktuelle Bedürfnisse. An sich regelt der Ritus die liturgischen Belange selbst, aber sie sind auch in einer Liturgiekonstitution festgelegt, die in der katholischen Kirche seit der Liturgiereform besteht (für den deutschsprachigen Raum gibt es etwa zwanzig Richtlinien). Die Konstitution spricht von Zweckmäßigkeit und Bedeutung – nicht von Gestaltung. Es ist Sache der Kirche, gottesdienstliche Belange zu definieren, zunächst als lokale Kirchengemeinde, gleichzeitig auch als Diözese und zuletzt als Weltkirche. Die Kooperation zwischen Pfarrer, Gemeinde und Diözesanverwaltung, die über verschiedene Kommissionen verfügt (Kunst-, Liturgiekommission) läßt kein willkürlich subjektives Verständnis von liturgischen Belangen zu.

Oberkirchenrat Bauer, Stuttgart, legte die juristische Problematik dar: Die Selbständigkeit der Religionsgemeinschaften in der Besonderheit ihrer Religionsausübung ist im Grundgesetz und in den Landesverfassungen verankert. Davon abgesehen, betreffen die Gesetze die Kirchen wie jedermann. Sie bleiben den kulturellen Gesichtspunkten der Gesetze unterworfen, also auch dem Denkmalschutzgesetz soweit sie Eigentümer eines Kulturdenkmals sind, das nicht gottesdienstlichen Belangen dient. Die Kirchenleitung hat die Pflicht, liturgische Belange darzulegen – sie hat aber keine Begründung zu liefern. Deshalb gibt es für die Denkmalschutzbehörden nur geringe Möglichkeiten, die Begründung liturgischer Belange nachzuprüfen. Eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen (zum Beispiel der kulturhistorischen, heimatgeschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung) darf nicht stattfinden, da liturgische Belange „vorrangig zu beachten“, nicht nur zu berücksichtigen sind. Von der rechtlichen Seite ist also im Falle einer Konfrontation keine eindeutige Klärung im voraus zu erwarten, sie gelingt eventuell nur am Einzelobjekt.

Aus der Sicht des kirchlichen Architekten behandelte kirchlicher Baudirektor i. R. Ehrlich, Stuttgart, an Hand von Einzelfällen, was die Kirche als denkmalschutzwürdig

betrachtet. Dabei wurde, unterstützt durch die Erfahrungen der Praxis, das Spannungsfeld deutlich, in dem bei Kirchenerneuerungen Architekt und Denkmalpfleger stehen. Ehrlich warf der Denkmalpflege mangelnde Flexibilität vor: Auch im Kirchenraum müsse die Möglichkeit des Wandels bestehen, im Sinne der Einbeziehung heutigen Kunstschaffens. Er monierte, daß nach der bauhistorischen Forschung durch die Kirchenarchitekten und der daraus abgeleiteten Planung einer Maßnahme, der Konservator zu spät und mit zu gravierenden Einsprüchen eingreife. Ein Umstand, der mancherorts durch die personell eingeschränkten Möglichkeiten des Landesdenkmalamtes, jedes Objekt gleich sorgfältig zu betreuen, durchaus zu Konflikten führt.

Dazu kommt, daß die Denkmalpflege ihren wissenschaftlichen Erkenntnisstand erweitert und fortentwickelt. Wenn sie es dann nicht versteht, oder es ihr aus Zeitmangel nicht gelingt, neue Erkenntnisse entsprechend fundiert zu vermitteln, kommt es zu sehr unterschiedlichen Auffassungen am Objekt, die bei vorherigem intensivem Meinungsaustausch zu vermeiden wären.

Baudirektor Ehrlich stellte klar, daß es bei so komplizierten Prozessen, wie sie die Integrierung liturgischer Bedürfnisse in Kirchen erfordert, nicht ohne Spannungen abgehe; er möchte dabei aber die Lösungen noch stärker im Kompromiß als im Gesetz enthalten wissen. Ein Kompromiß, in dem die Denkmalpflege kirchliche Belange offen annehmen und in dem Raum für Kreativität bleiben sollte.

Zur Abrundung des Tagungsthemas aus theologischer Sicht befaßte sich Pfarrer Blendinger, Bad Boll, in einer Betrachtung mit der Frage „Was sind heilige Räume?“ (Den Beitrag veröffentlichten wir im Wortlaut anschließend an diesen Bericht.)

Zahlreiche Diskussionen boten Gelegenheit, sich generell und in Einzelpunkten mit den unterschiedlichen Auffassungen auseinanderzusetzen.

Dabei traten die divergierenden Ansatzpunkte im Umgang mit dem Kulturdenkmal zu Tage: Gemeinde und Kirche gehen davon aus, daß sich der Bau der neuen Nutzung zu fügen hat, der Konservator muß eine Nutzung unter dem Aspekt ihrer Einbindungsmöglichkeit in das Baudenkmal betrachten. Davon bleiben selbstverständlich Elemente ausgenommen, die für den Gottesdienst unabdingbar sind, ebenso für den Menschen, der in diesem Raum Gott dient.

Für die Religionsgemeinschaften ist das kirchliche Denkmal in erster Linie Gotteshaus und nicht Baudenkmal – alles was dazu beiträgt, ein funktionstüchtiges Kirchengebäude zu erhalten, gilt als gottesdienstlicher Belang. Entscheidend sind die heutige Kirchengemeinde und ihre all- und sonntäglichen Formen des Gottesdienstes. Grundsätzlich ist bei jedem Kirchenbau die Gemeinde der Hauptbetroffene. Sie formuliert ihre Bedürfnisse, die der Architekt als Sachwalter gegenüber den Kirchen- und Denkmalbehörden vertritt. Dabei gerät die Gemeinde nur zu oft im Kreis der Fachleute und Behörden ins Abseits. Hier sollte die Denkmalpflege stärker auf die unmittelbar Betroffenen zugehen – bereits bei Planungen beraten und während der Bau durchführung ihre Entscheidungen durch Zwischenbescheide darlegen. Die Gemeinden täten andererseits gut daran, wenn sie, bevor Beschlüsse gefaßt werden, Architekten und Konservator nach der Realisierbarkeit fragen.

Die Kirchen bemängelten bei der Denkmalpflege eine zu einseitige Fixierung auf historische Substanz, die den Blick auf die Menschen, die mit dem Denkmal leben müssen, vermissen ließe. Entscheidend sei, daß Leben in der Kirche herrsche, also habe die Gemeinde, der Mensch den Vorrang

vor dem Kulturdenkmal. Dem erwiderte die Denkmalpflege, daß sie bei ihren Maßnahmen in letzter Konsequenz ebenfalls auf den Menschen abziele, nur könne das nicht immer die aktuelle Gesellschaft, der Einzelne sein, sondern sie müsse in größeren Zusammenhängen denken und auch künftige Generationen im Auge haben. Zugunsten der historischen Überlieferung hat sie die Aufgabe, vor „Kurzschlüssen“ aus liturgischen Belangen zu warnen und kurzlebige Entscheidungen zu verhindern. (Muß zum Beispiel eine nicht mehr benötigte Kanzel, die den Vollzug des Gottesdienstes nicht stört, unbedingt verschwinden?)

Der Denkmalpflege-Aspekt ist nicht rein statisch – jede Instandsetzung bedeutet Veränderung, und der Architekt verfügt innerhalb der denkmalpflegerischen Bindungen über ausreichende Freiheit zu eigenständigen Lösungen. Die Frage nach moderner Kunst wird in diesem Zusammenhang von der Denkmalpflege nicht verneint – sie

maßt sich auch keine ästhetische Richterfunktion darüber an. Einspruch erlaubt sie sich dort, wo das Neue dominieren will und nicht eine harmonische Verbindung mit dem Denkmal einzugehen sucht. Der moderne schöpferische Aspekt darf im Umgang mit dem Denkmal ebensowenig zum Selbstzweck werden, wie der konservatorische Aspekt.

Fazit: Wer sich endgültige und eindeutige Definitionen erwartet hatte, wurde enttäuscht, ebenso derjenige, der auf allgemeinpraktikable denkmalpflegerische Rezepte hoffte. Die Tagung vermittelte die Einsicht, daß es beides nicht gibt und daß deshalb nur intensive Kooperation vor Konflikten und daraus erwachsenden rechtlichen Auseinandersetzungen schützen kann. Rechtzeitiger gegenseitiger Kontakt und nicht die juristische Dimension stehen im Vordergrund.

Den guten Willen dazu und die Punkte, an denen er verstärkt eingesetzt werden muß, legte das dreitägige Gespräch offen.

Doris Ast